

## Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts

*Am 01.01.2024 tritt das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrecht (MoPeG) in Kraft. Kernstück ist u. a. die Reform des Rechts der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) sowie die Einführung eines neuen öffentlichen Registers, in das sich die GbR eintragen lassen kann. Ziel des neu geschaffenen Gesellschaftsregisters ist es, Missbrauchsmöglichkeiten zu beseitigen und Transparenz zu schaffen.*

### 1. Die Rechtsfähigkeit der GbR

Inzwischen ist allgemein anerkannt, dass auch eine GbR Trägerin von Rechten und Pflichten sein kann. Es bestand daher bereits auch vor der Reform die Möglichkeit, dass eine GbR sich als Inhaberin einer Marke oder eines Patents in das beim DPMA geführte Register eintragen lässt. Diese Rechtspraxis wird nun in Gesetzesform gegossen, indem das BGB künftig ausdrücklich zwischen nicht rechtsfähiger und rechtsfähiger GbR sowie der rechtsfähigen, im Gesellschaftsregister eingetragenen GbR unterscheidet. Die Regelungen finden sich wie bisher in den §705ff BGB.

### 2. Das Gesellschaftsregister

Grundsätzlich besteht für die GbR keine unmittelbare Eintragungspflicht. Die Eintragung der GbR im Gesellschaftsregister ist allerdings dann verpflichtend, wenn die GbR ihrerseits in ein (anderes) öffentliches Register einzutragen ist (z. B. wenn sie selbst Gesellschafterin an einer GmbH ist) oder sie in ein anderes öffentliches Register eingetragen werden will (z.B. als Eigentümerin eines Grundstücks im Grundbuch).

Die Pflicht zur Eintragung gilt zukünftig folglich auch, wenn die GbR eine Marke, ein Design, ein Patent- oder Gebrauchsmuster zur Anmeldung und Eintragung bringen möchte oder ein solches Recht erwirbt.

Eine Eintragungspflicht der GbR in dem neu geschaffenen Gesellschaftsregister besteht also immer dann, wenn die GbR in einem öffentlichen Register einzutragende Recht erwirbt. Sofern die GbR bereits Inhaberin eines entsprechenden Rechts ist, hat die Registrierung im Gesellschaftsregister spätestens dann zu erfolgen, wenn in Bezug auf das registrierte Recht Veränderungen auftreten.

Die Anmeldung zur Eintragung, welche durch einen Notar zu beglaubigen ist, erfolgt an dem Gericht, in dessen Bezirk die GbR ihren Sitz hat. Ab der Eintragung muss die GbR den Namenszusatz „eingetragene Gesellschaft des bürgerlichen Rechts“ bzw. „eGbR“ führen.

### 3. Fazit

Mit der Reform kommen auf die Personengesellschaften, allen voran auf die GbR, zahlreiche Neuerungen zu. Die Eintragung der GbR im Gesellschaftsregister zieht zudem weitere Konsequenzen nach sich. Wir empfehlen Ihnen daher Ihre Gesellschaftsverträge bzw. die Struktur Ihrer Gesellschaft sowie die Folgen einer Eintragung Ihrer GbR im Gesellschaftsregister frühzeitig, bestenfalls durch Hinzuziehung einer spezialisierten Kanzlei zu prüfen und bestehende Vereinbarungen rechtzeitig an die neuen Regelungen anzupassen.